Satzung der Gemeinde Zierow über den BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "Ferienhauspark De Poeler Drift"

Teil A – Planzeichnung M 1:1000

Querschnitte der Verkehrsflächen
o.M.

KFZ = Kraftfahrzeug
R = Fahrrad
F = Fußgänger

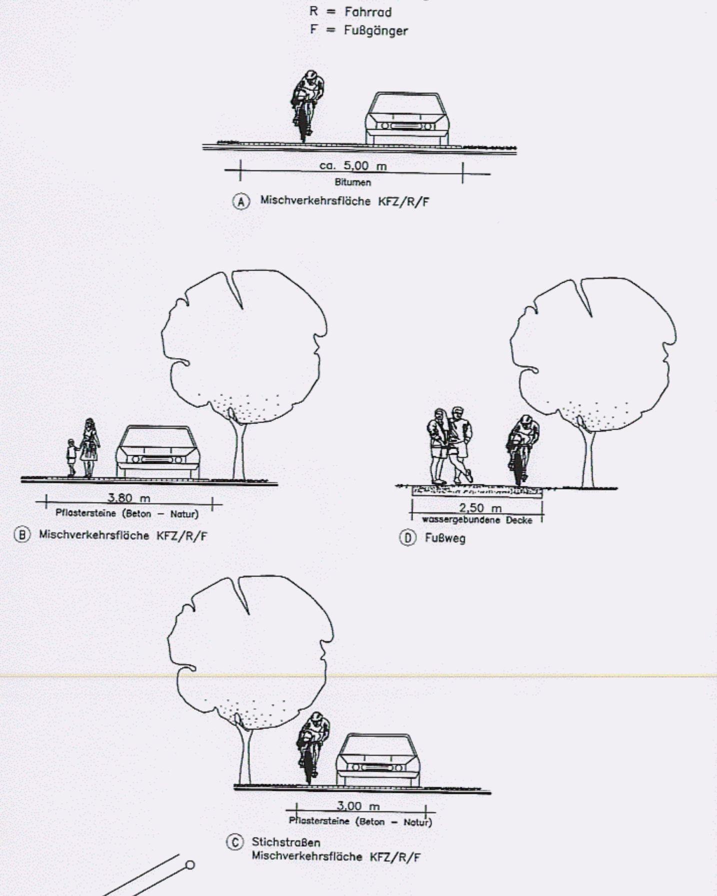

Planzeichenerklärung

(gem. PlanzV 1990–PlanzV 90 v.18.12.1990)

Art der Baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO Ferienhäuser — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

SO Ferienhäuser	I
GRZ 0,16	GFZ 0,30
ED	Satteldach DN 28°-45°
Traufhöhe 3,20 m	Firsthöhe 7,0 m

GFZ — Geschoßflächenzahl
GRZ — Grundflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse
TH — Traufhöhe baulicher Anlagen
FH — Firsthöhe baulicher Anlagen
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
DN — Zulässige Dachneigung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
(A) öffentlich
(B)–(D) privat

P — Öffentliche Parkfläche
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen
Parkanlage
Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) in Verbindung mit § 1a Abs.3 BauGB

geplanter Baum
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB)

Legende für die Symbole, die nicht der PlanzVO entsprechen

134 — Grundstücksgrenze mit Nummer (Bestand)
Bemaßung
Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Sondergebiete, die der Erholung dienen
Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO

1.1.1. SO Ferienhäuser
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die den Gebietscharakter nicht wesentlich stören. Im einzelnen sind zulässig:
– Ferienhäuser, Ferienwohnungen
– Läden, Schank– und Speisewirtschaften
– Wohnungen für Personen, die im Ferien– und Freizeitgebiet beschäftigt sind
– Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung
– Räume nch § 13 BauGB für der Gesundheit dienende Berufe
*

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Überschreitungen der Baugrenzen sind für übergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone u.s.w. gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von max. 1 m zulässig.

2.2. Stellplätze/Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, § 14 BauNVO)
Pro WE ist 1 Stellplatz vorzusehen. Die Stellplätze sind mit Drainpflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigem Material vorzusehen.
Die Zufahrtsstraße zum Sondergebiet wird mit Bitumen, die Haupterschließungsstraße im SO Ferienhaus mit Pflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigem Material befestigt. Fußwege werden wassergebunden ausgeführt.

2.3. Höhenlage
(§ 9 Abs. Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der angrenzenden Straße (Erschließungsstraße), gemessen in der Mitte der Zufahrt.
Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante des Dachfirstes oder des Dachrandes.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechtes sowie für technische Anlagen im Sinne des Emissionsschutzes.
Die Oberfläche des Erdgeschoßfußbodens darf bei Wohnhäusern höchstens 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen. In den SO–Gebieten darf die Oberfläche des Eingangspodestes in das jeweilige Haus höchstens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen erhöhte Aufwendungen (z. B. bei Bodenregulierungsmaßnahmen, beim Anschluß an das System der Abwasserbeseitigung) bedingen würden.
Der Dachfirst ist die Schnittkante der äußeren geneigten Dachhaut. Die Traufhöhe liegt bei allen Gebäuden bei * 3.20 m. Die Traufhöhe ist gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

2.4. Geh–, Fahr– und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Leitungsrecht zur Führung einer Abwasserleitung zugunsten der Zweckverbandes Lübow und
Leitungsrecht zur Führung einer Elektroleitung zugunsten der e.dis. und
Geh– und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke
Leitungsrecht zur Führung von Telekommunikationsanlagen zugunsten der Telekom.

II. Anpflanz– und Erhaltungsgebote

2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1.1 Für Pflanzungen im Sinne der o.g. Paragraphen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze (bei Bäumen der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen) gemäß der Pflanzenlisten zu verwenden.

* 2.1.1.1 Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter großkroniger Laubbaum der Artenliste Nr.1 zu pflanzen.

2.1.1.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100% zu Vegetationsflächen auszubilden. Auf mind. 10% der Fläche sind Sträucher zu pflanzen (1 qm pro Strauch). Wasserflächen sind zulässig.
Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind den Artenlisten zu entnehmen. Für großkronige Bäume ist ein Standraum von mind. 12 qm vorzusehen, d.h., diese Fläche ist von Versiegelung frei zu halten und vor Überfahren zu schützen.

2.1.1.3 Neben der Pflanzung der dargestellten 161 großkronigen Laubbäume der Artenliste Nr. 1 werden auf den öffentlichen Grünflächen folgende Maßnahmen festgesetzt:

GF1 und GF2: Parkanlagen mit gestalterischer Funktion: Auf mind. 10% der Fläche sind Sträucher (1 Strauch/qm) gemäß Artenliste Nr.3 zu pflanzen.

GF3: Parkanlage mit gestalterischer und Spielfunktion: Auf mind. 10 % der Fläche sind Sträucher (1 Strauch/qm) gemäß der Artenliste Nr.3 zu pflanzen.

GF1 bis GF3: Über das Anpflanzgebot hinaus sind Ziergehölze zulässig, jedoch keine Koniferen.

GF4 und GF5: Pflanzung der dargestellten großkronigen Laubbäume entsprechend der Artenliste Nr. 2; darüber hinaus Pflanzung von je 5 bis 7 Sträuchern in lockerer Anordnung in den 10 m breiten Zwischenraum zwischen den Hochstämmen, Ansaat einer Gras–/Kraut–Mischung und jährliche Mahd der 3 m breiten Grünstreifen

GF6: Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleiche, Ansaat einer Gras–/Kraut–Mischung und jährliche Mahd des 2 m breiten Grünstreifens

2.1.2 Je vorgesehene 5 Stellplätze sind mit einer mind. 1–reihigen Hecke von Sträuchern der Artenliste Nr.3 zu umpflanzen. Zulässig ist auch eine Schnitthecke aus den Arten Liguster oder Hainbuche, wofür leichte Heister 60/80 zu verwenden sind.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

* 2.2.1 Kompensationsmaßnahmen
a) Maßnahme im Plangebiet (GF7): Auf einer Fläche von ca. 5.100 qm ist im Plangbiet eine parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung anzulegen. Auf 10% der Fläche sind Sträucher (1 Strauch/qm) gem. der Artenliste Nr. 3 zu pflanzen.

2.3 Artenlisten

Liste Nr.1
Bäume:

Winterlinde (Tilia cordata)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)
Wildapfel (Malus silvestris)

Liste Nr.2
Bäume:

Winterlinde (Tilia cordata)
Esche (Fraxinus excelsior)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Stieleiche (Quercus robur)

Liste Nr.3
Sträucher: Pflanzqualität: 60–80cm hoch, 2x verpflanzt, ohne Ballen

Eingriffliger Weißdorn, (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hasel (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Hundsrose (Rosa canina)
Weinrose (Rosa rubiginosa)
Filzrose (Rosa tomentosa)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

2.4 Durchführung/Umsetzung
Sämtliche grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der dem Abschluss der Baumaßnahme nächstfolgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger bzw. den Grundeigentümer zu realisieren, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

III. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M–V)

1. Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfaßt den gesamten Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ferienhauspark De Poeler Drift"

2. Gestaltung

2.1. Dachformen
Zulässig sind Sattel–, Walm– und Krüppelwalmdacher mit einer Dachneigung zwischen 28° und 45°. Die Giebel sind mit gleichen Dachneigungen symetrisch zur Giebelachse auszubilden.
Bei Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht. Hier sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung unter 28° zulässig. Aneinander grenzende Garage sind mit der gleichen Dachneigung auszuführen.
Bei Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben der Dacheindeckungen sowie einheitliche Hauptfirstrichtungen und einheitliche Dachneigungen zu verwenden.

2.2. Dacheindeckung, Dachaufbauten
Sämtliche Dächer sind ausschließlich in Rot/Rotbrauner oder Anthozitfarbene Pfanne/Ziegel, Kupfer, begrünt oder mit Reet herzustellen.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten.
Der Abstand der Gaube zur Traufe muß mindestens 3 Decklängen des Dachpfannenmaterials betragen, ebenso der Abstand zwischen First und Gaubendach. Der Abstand der Gauben vom Ortgang (o. Giebelwand bzw. Haustrennwand) und der Gauben untereinander darf nicht kleiner sein als 4 Dachpfannenbreiten.

2.3. Fassaden
Die Außenwände sind ausschließlich in Sichtmauerwerk, Betonwerkstein, Putz, Klinker oder Glas und in den Farben weiß/beige, ziegelrot und rot/braun herzustellen. Andere Baustoffe wie z. B. Holz dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 25% einer Fassade in Anspruch nehmen.
Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe wie Edelstahl, emaillerte Elemente, einschließlich Fliesen, Verkleidungen in Faserzement, Kunststoff und Blech, kleinteilige Baustoffe als dünnformatige Ziegel sowie Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen.
Auflockerung der Fassaden durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
Bei Garagen sowie An– und Ausbauten ist die Gestaltung der Außenwände entsprechend dem zugehörigen Gebäude vorzunehmen.
Bei Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Außenwandgestaltung zu wählen.

2.4. Grundsückstrennung
Die Trennung der Grundstücke hat in Form von lebenden Hecken oder mit Holz bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zu erfolgen.

2.5. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an Stätten eigener Leistung zulässig. Unzulässig sind sie an Zäunen, Außentreppen, Fensterläden, Balkon– und Loggianlagen und Dächern. Für Wand– bzw. Fassadenflächen gilt: Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden und dürfen höchstens den 20. Teil einer geschlossenen Wandfläche als maximale Fläche nutzen.
Lichtwerbung im Wechselbetrieb ist unzulässig. Werbeanlagen innerhalb der Außenanlagen sind auf die maximale Flächenausdehnung von 4 qm begrenzt.
Auskragende Fassadenwerbung darf nicht weiter als 0,70 m aus der Fassadenflucht hervortreten. Für die zusammenfassende Gebietswerbung zur Aufstellung im öffentlichen Raum ist ein einheitliches Beschilderungsystem vorgeschrieben.

3. Müllabfuhr
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Abfuhr der Abfallbehälter von den öffentlichen Verkehrswegen ist sicherzustellen. Bei Bedarf sind entsprechende Sammelplätze auf den Grundstücken vorzusehen. In Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für Müllentsorgungsfahrzeuge sind die Müllbehälter so zu plazieren, daß sie von der Zubringerstraße für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind.

* IV. Hinweise

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg–Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 DSchG M–V).

2. In der Gemarkung Wisch, Flur 1, Flurstück Nr. 25 und Flurstück Nr. 3 ist auf einer Fläche von 18285 qm eine Ackerfläche (Fläche I) bzw. intensiv genutztes Grünland (Fäche Nr. II) in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.
Dazu ist ein kräuterreiches Grasgemisch einzusäen und die Fläche durch dreimalige Mahd in den ersten 3 Jahren, anschließend durch 1malige Mahd und Abräumen des Mähgutes dauerhaft zu erhalten.

* Lage der grünordnerischen Ausgleichsfläche gem. IV 2.
Auszug aus der Flurkarte o. M.

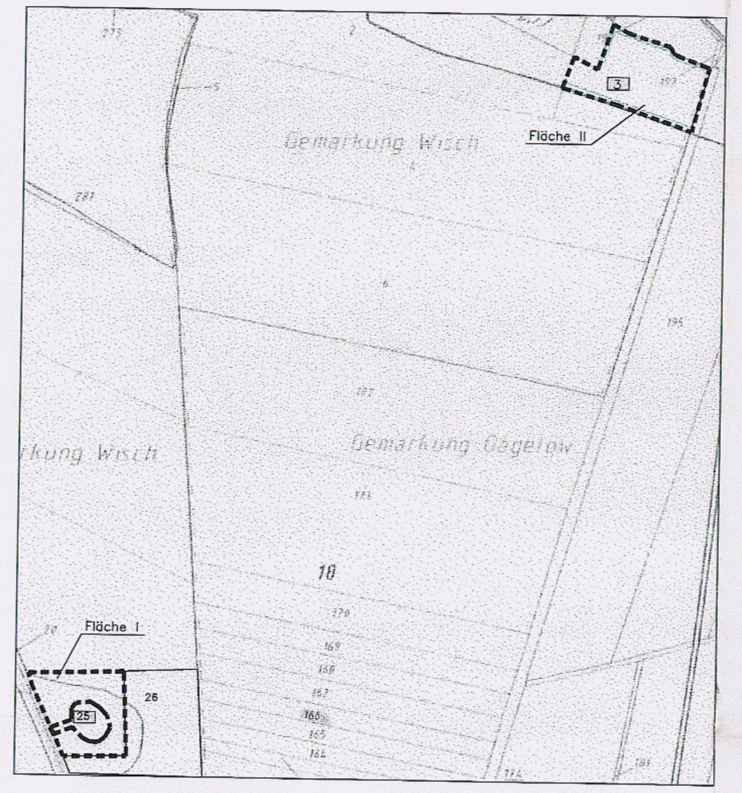

Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 7 "Ferienhauspark De Poeler Drift" gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M–V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) 1998 I S. 137 in dem am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung M–V (LBauO M–V) vom 27.04.98 (GVOBL Mck.–Vorp. S. 388) in dem am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ferienhauspark Zierow" durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.06.1999 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in "Uns Amtsblatt" Juli 2000 erfolgt.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 LPlG v. 05.05.98 mit Schreiben vom 28.07.2000 beteiligt.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 17.07.2000 – 24.07.2000 durchgeführt worden.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.00 u. 09.11.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.11.01 bis zum 20.12.01 während der Dienststunden nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist in "Uns Amtsblatt" Nov. 2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 23.6.05 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — (Unterschrift) Das Katasteramt

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), wurde am 16.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.05.2002 gebilligt.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erfolgte mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau M–V und Umweltministerium M–V vom 30.06.03.... Az.: .VIII 230–1–512.113–58.109. mit Maßgaben und Auflagen.
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

11. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung befolgt.
Die Maßgabe aus den Genehmigungsbescheid bezüglich der externen Ausgleichsmaßnahmen wurde durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages v. 10.06. 2005 erfüllt.
~~Das wurde mit Verfügung des Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M–V vom 24.10.03 Az.: VIII 230–1–512.113–58.109 bestätigt.~~ gestrichen [illegible] 30.06.05
23.6.2005 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

12. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 6.7.2005 in Kraft getreten.
10.7.05 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten hat, sind ~~vom~~ am 6.7.05 ~~bis zum ——— durch Aushang an der Bekanntmachungstafel~~ in der LN ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmung des §5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg–Vorpommern (KV M–V) vom 22.01.1998 hingewiesen worden. Der B–Plan ist am 7.7.05 in Kraft getreten.
10.7.05 (Ort, Datum, Siegeldruck) — S. Hölne (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

Stempel: GEMEINDE ZIEROW – LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG; LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG 87

* Übersichtsplan o. M.

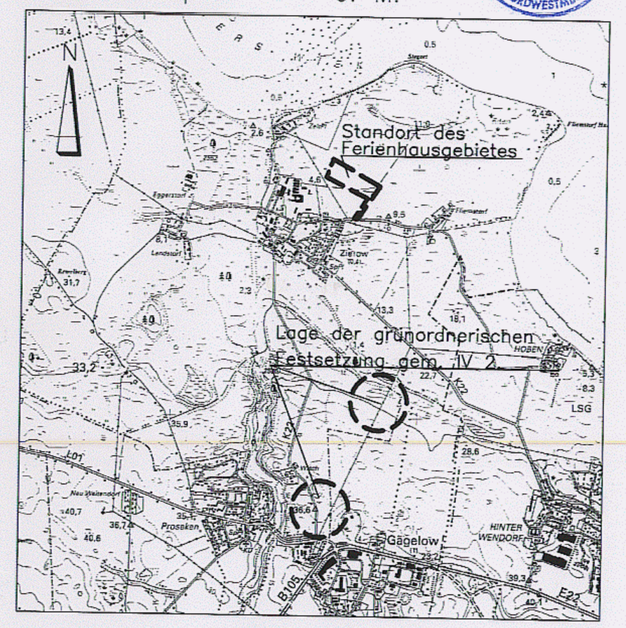

Satzung der Gemeinde Zierow über den BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "Ferienhauspark De Poeler Drift"